

SATZUNG

des

Senioren –

Fördervereins e.V.

*MITGLIED IM **PARITÄTISCHEN**
WOHLFAHRTS-
VERBAND*

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Einnahmen.....	5
§ 6	Beiträge.....	5
§ 7	Organe des Vereins.....	6
§ 8	Vorstand.....	6
§ 9	Mitgliederversammlung.....	6
§ 10	Revisoren.....	7
§ 11	Mitarbeiter.....	8
§ 12	Satzungsänderung.....	8
§ 13	Auflösung.....	9

Satzung für den Verein

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Senioren-Förderverein e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Haby.
- (3) Er ist in das Vereinsregister von Eckernförde eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen, sozialen und politischen Interessen älterer Menschen im Sinne des demokratischen sozialen Rechtsstaates. Dazu veranstaltet er Kurse, Seminare, Fahrten und Veranstaltungen.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind allein stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag oder durch Zuschüsse.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn er mindestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt worden ist.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr.
- (5) Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich. Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss erfolgen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus,
 - a) den Mitgliedsbeiträgen
 - b) öffentlichen und privaten Zuwendungen
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 6

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge.
Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassierer und zwei Beisitzern. Er führt die Geschäfte des Vereins. Vertreten wird der Verein durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder das beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Nur auf der Jahreshauptversammlung werde:
 - der Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegengenommen
 - der Bericht über die Kassenlage erteilt
 - über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt
 - Beiträge festgesetzt
 - alle zwei Jahre der Vorstand und die Revisoren gewählt.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung eingeladen werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt. Protokolle bedürfen zur Anerkennung und Genehmigung der Unterschrift des Protokollanten und des Vorstandes.

§ 10

Revisoren

- (1) Zur Kassenprüfung wählt die Jahreshauptversammlung zwei Revisoren. Die Revisoren haben der Jahreshauptversammlung Vor der Entlastung des Vorstandes einen Bericht zu geben. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu nehmen. Ihnen sind die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Mitarbeiter

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung der Satzungsaufgaben Mitarbeiter beschäftigen.
- (2) Wenn der Verein Mitarbeiter beschäftigt, kann ein Leiter bestimmt werden, dem organisatorische Leitungsaufgaben und u.U. Vertretungsaufgaben auf Zeit vom Vorstand zugewiesen werden.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Änderung der Satzung können nur mit der Zustimmung von drei Viertel der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt und ihre Behandlung in der Tagesordnung angekündigt werden kann.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- (2) Der Auflösungsantrag muss dem Vorstand so rechtzeitig bekannt sein, dass er ihn in der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügen und seine Behandlung in der Tagesordnung ankündigen kann.
- (3) Die Auflösung erfolgt, wenn drei Viertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (4) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

DPWV Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Beseler Allee 57
24105 Kiel 1